

BGer 8C_828/2018 vom 4. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_828_2018

FR: TF 8C_828/2018 du 4 juillet 2019

IT: TF 8C_828/2018 del 4 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch ab dem 1. September 2015. Umstritten sind die erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung. Zur Frage steht dabei, ob die Vorinstanz auf der Seite des Invalideneinkommens zu Recht von einem zumutbaren Einsatz in allen Wirtschaftszweigen ausgegangen ist und dafür den entsprechenden statistischen Durchschnittslohn gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen hat.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die Grundsätze zur Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) und insbesondere zur Verwendung der LSE-Tabellenlöhne in diesem Rahmen (BGE 139 V 592 E. 2.3 S. 593 f.; vgl. auch BGE 142 V 178 E. 2.5.7 S. 188) zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

E. 4

Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschwerdeführer gemäss dem voll beweiskräftigen asim-Gutachten sowie gestützt auf die dazu eingeholte Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 28. Juli 2016 seit dem 13. Mai 2015 in einer angepassten wechselbelastenden leichten bis mittelschweren Tätigkeit ohne Zeitdruck, Lärm und erhöhte Verletzungsgefahr bei einer täglichen Präsenzzeit von fünfeinhalb Stunden insgesamt zu 50 % arbeitsfähig sei. Er benötige klar strukturierte, überschaubare und möglichst seriell zu erledigende Aufgabenstellungen. Der Arbeitstakt und die wahrscheinlich notwendigen vermehrten Pausen müssten durch den Beschwerdeführer selber flexibel bestimmbar sein. Die Anforderungen an die geteilte Aufmerksamkeit seien zu minimieren und länger dauernde Tätigkeiten am PC seien wegen der visuellen Ermüdung zu vermeiden.

Das von der IV-Stelle ermittelte Valideneinkommen entsprechend dem statistischen Durchschnittslohn eines kaufmännischen Mitarbeiters gemäss LSE 2014, Tabelle TA1, tirage skill level, Positionen 77-82, "sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen", Kompetenzniveau 2, im 100%-Pensum in der Höhe von 67'158 Franken blieb im

vorinstanzlichen Verfahren unbestritten. Beim Invalideneinkommen zog das kantonale Gericht den Totalwert der Wirtschaftszweige im privaten Sektor gemäss der gleichen Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, für ein 50%-Pensum heran. Diesbezüglich führte es zur Begründung an, dass das unbestritten gebliebene gutachtliche Zumutbarkeitsprofil breit gefasst sei. Weil der Versicherte zudem bereits kurz nach Abschluss seiner Ausbildung verunfallt sei und deshalb noch über keine einschlägige Berufserfahrung verfüge, lasse sich eine Beschränkung auf kaufmännische Tätigkeiten nicht rechtfertigen. Aus dem Vergleich der beiden Einkommen resultierte ein Invaliditätsgrad von 51%.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass auch das Invalideneinkommen anhand der statistischen Löhne für eine kaufmännische Tätigkeit, hier jedoch gemäss Kompetenzniveau 1, zu ermitteln sei. Der Umstand, dass er bei Eintritt der Gesundheitsschädigung noch über keine Berufserfahrung verfüge, sei invaliditätsfremd. Er sei beim Valideneinkommen von der Vorinstanz unberücksichtigt geblieben und hätte daher auch beim Invalideneinkommen ausser Acht gelassen werden müssen.

Ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie zur Ermittlung des Invalideneinkommens den LSE-Totalwert statt, wie beim Valideneinkommen, den statistischen Durchschnittslohn eines kaufmännischen Mitarbeiters heranzog, kann offen bleiben. Gemäss LSE 2014, Tabelle TA1, tirage skill level, Positionen 77-82, "sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen", belief sich dieser letztere für Kompetenzniveau 1 pro Monat auf 4'658 Franken. Umgerechnet auf die in dieser Branche betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden ergibt sich ein Betrag von 4'891 Franken beziehungsweise, unter Berücksichtigung einer noch zumutbaren 50%igen Arbeitsfähigkeit, ein Jahreslohn von 29'346 Franken und nicht - wie beschwerdeweise geltend gemacht - von 26'670 Franken. Eine Anpassung an die Nominallohnentwicklung erübrigt sich, nachdem die IV-Stelle das Valideneinkommen gestützt auf die Zahlen derselben Branche für das Jahr 2014 ermittelte. Verglichen mit diesem hypothetischen Einkommen im Gesundheitsfall (entsprechend dem gleichen Tabellenlohn, aber Kompetenzniveau 2) von 67'158 Franken, welches unbestritten geblieben ist, resultiert ein Invaliditätsgrad von 56 %. Im Ergebnis bleibt es damit bei dem von der Vorinstanz ab dem 1. September 2015 bestätigten Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung, Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG) kann gewährt werden. Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.